**GESETZ Nr. 2021-1109 vom 24. August 2021 zur Stärkung der Einhaltung der Grundsätze der Republik (1)**

* Titel I: GARANTIE DER EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE DER REPUBLIK UND DER MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE TEILHABE AM GESELLSCHAFTLICHEN LEBEN (Artikel 1 bis 67)
* Titel II: GARANTIE DER FREIEN AUSÜBUNG DER RELIGION (Artikel 68 bis 88)
* Titel III: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN (Artikel 89 bis 90)
* Titel IV: BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ÜBERSEEDEPARTMENTS (Artikel 91 bis 103)

**Titel I: GARANTIE DER EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE DER REPUBLIK UND DER MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE TEILHABE AM GESELLSCHAFTLICHEN LEBEN (Artikel 1 bis 67)**

**Kapitel IV: Bestimmungen zur Bekämpfung von Hassreden und illegalen Online-Inhalten (Artikel 36 bis 48)**

**Artikel 39**

Kapitel II von Titel I des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird wie folgt geändert:
1. Artikel 6 Absatz I Nummer 8 wird wie folgt geändert: a) Der Anfang lautet wie folgt: „8. Der Präsident des Gerichts kann im Rahmen des beschleunigten Verfahrens in der Sache jeder Person, die dazu beitragen kann, alle Maßnahmen vorschreiben ... (der Rest unverändert).“;
b) Ein Absatz mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:
„Er legt die Personen oder Kategorien von Personen fest, an die die Verwaltungsbehörde unter den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Bedingungen ein Ersuchen richten kann.“;
2. Nach Artikel 6-2 wird ein Artikel 6-3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 6-3. - Wenn eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung eine Maßnahme zur Verhinderung des Zugangs zu einem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst angeordnet hat, dessen Inhalt unter die von Artikel 6 Absatz I Nummer 7 vorgesehenen Straftatbestände fällt, kann die Verwaltungsbehörde, wenn sie von einer betroffenen Person dazu aufgefordert wird, die Artikel 6 Absatz I Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen oder eine in der betreffenden Entscheidung genannte betroffene Person oder Personenkategorie, für einen Zeitraum, der die Dauer der durch diese gerichtliche Entscheidung angeordneten Maßnahmen nicht überschreitet, auffordern, den Zugang zu einem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst, der, wie sie zuvor ermittelt hat, den Inhalt der Website ganz oder im Wesentlichen enthält, zu verhindern.
„Unter denselben Bedingungen und für denselben Zeitraum kann die Verwaltungsbehörde auch jeden Betreiber eines Dienstes, der darauf basiert, dass Inhalte, die von Dritten angeboten oder online gestellt werden, mithilfe von Computeralgorithmen klassifiziert oder referenziert werden, auffordern, die Referenzierung von Webadressen, die der Öffentlichkeit Zugang zu solchen Online-Kommunikationsdiensten bieten, einzustellen.
„Die Verwaltungsbehörde pflegt eine Liste der selben Absatz 1 dieses Artikels genannten Online-Kommunikationsdienste, die Gegenstand eines Antrags auf Sperrung des Zugangs nach dem besagten Absatz I waren, sowie der Webadressen, die Zugang zu diesen Diensten ermöglichen, und stellt diese Liste den Werbetreibenden, ihren Vertretern und den in Artikel 299 Absatz II Nummer 2 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs genannten Diensten zur Verfügung. Diese Dienste werden für die verbleibende Dauer der von der Justizbehörde angeordneten Maßnahmen in diese Liste aufgenommen. Während des gesamten Zeitraums der Eintragung in diese Liste sind Werbetreibende, ihre Vertreter und die in Artikel 299 Absatz II Nummer 2 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs genannten Dienstleistungen, die mit den auf dieser Liste aufgeführten öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten kommerzielle Beziehungen unterhalten, insbesondere um Werbung zu betreiben, verpflichtet, mindestens einmal jährlich das Bestehen dieser Beziehungen zu veröffentlichen und sie in ihrem Jahresbericht zu erwähnen, wenn sie zur Erstellung eines solchen verpflichtet sind.
„Sind diese Dienste nicht nach diesem Artikel gesperrt oder aufgeschoben worden, so kann der Präsident des Gerichts im beschleunigten Verfahren in der Sache jede Maßnahme anordnen, die dazu bestimmt ist, den Zugang zu den Inhalten dieser Dienste zu sperren.“

(…)

**Artikel 42**

I. - Kapitel II von Titel I des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird wie folgt geändert:
1. Artikel 6 Abschnitt I Ziffer 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert: a) Der erste Satz wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt: „und die Mittel zu veröffentlichen, die sie zur Bekämpfung der gemäß Paragraf 3 dieses Artikels 7 unerlaubten Tätigkeiten einsetzen“;
b) Nach diesem ersten Satz wird der folgende Wortlaut eingefügt: „Diese Verpflichtungen gelten nicht für die in Artikel 6-4 Absatz I genannten Betreiber, um die Verbreitung der in demselben Absatz genannten Inhalte zu bekämpfen.“;
c) Der zweite Satz wird wie folgt geändert:

- Das Wort am Satzanfang: „Sie“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die in Nummer 1 und Nummer 2 dieses Absatzes I genannten Personen“;
- das Wort: „einerseits“ wird gestrichen;
- der Wortlaut: „des vorstehenden Unterabsatzes“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „in Unterabsatz 3 dieses Artikels 7“;
- nach dem Wort: „Dienste“ wird das Ende gestrichen.

2. Nach Artikel 6-2 wird ein Artikel 6-4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 6-4. - I. - Die Betreiber der in Artikel L111-7 des Verbraucherschutzgesetzes definierten Online-Plattformen, die einen Online-Kommunikationsdienst für den Dienst anbieten, der auf der Klassifizierung, der Referenzierung oder der gemeinsamen Nutzung von Inhalten beruht, die von Dritten online gestellt wurden, und deren Tätigkeit in französischem Hoheitsgebiet einen per Dekret festgelegten Schwellenwert für die Anzahl der Verbindungen überschreitet, unabhängig davon, ob sie im französischen Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder nicht, müssen zur Bekämpfung der öffentlichen Verbreitung von Inhalten beitragen, die gegen die in Artikel 6 Absatz I Nummer 7 dieses Gesetzes sowie in Artikel 33 Unterabsatz 3 und Unterabsatz 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit genannten Bestimmungen verstoßen. In dieser Hinsicht:
„1. Sie implementieren angemessene menschliche und technologische Verfahren und Mittel, die sie in die Lage versetzen:
„a) die Justiz- oder Verwaltungsbehörden so schnell wie möglich über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie aufgrund der von diesen Behörden erlassenen Anordnungen bezüglich der in Unterabsatz 1 dieses Absatzes I genannten Inhalte ergriffen haben;
„b) den sicheren Empfang von Anfragen der Justiz- oder Verwaltungsbehörden betreffend die Übermittlung der ihnen zur Verfügung stehenden Daten zur Identifizierung von Nutzern, die die in Paragraf 1 genannten Inhalte hochgeladen haben, unverzüglich zu bestätigen und diese Behörden so schnell wie möglich über die Folgemaßnahmen zu solchen Anfragen zu informieren;
„c) wenn sie eine Tätigkeit im Zusammenhang mit der Speicherung von Inhalten betreiben, Inhalte, die ihnen im Widerspruch zu den in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen gemeldet wurden und die sie zurückgezogen oder unzugänglich gemacht haben, vorübergehend zu speichern, um sie den Justizbehörden zum Zwecke der Ermittlung, Identifizierung und Verfolgung von Straftaten zur Verfügung zu stellen; die Dauer und die Bedingungen für die Beibehaltung dieses Inhalts werden durch ein Dekret des Staatsrates nach Stellungnahme der Nationalen Kommission für Informationstechnologie und Freiheiten festgelegt;
„2. Sie benennen eine einzige Kontaktstelle in Form einer natürlichen Person, die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Artikels für die Kommunikation mit den Behörden zuständig ist und an die insbesondere alle vom Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten gemäß Artikel 62 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit gestellten Anträge auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Diese einzige Kontaktstelle ist insbesondere für die Entgegennahme von Anträgen zuständig, die von der Justizbehörde nach dem in Artikel 6 Absatz II dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren an den Betreiber gerichtet werden, um deren unverzügliche Bearbeitung zu gewährleisten;
„3. Sie stellen der Öffentlichkeit in leicht zugänglicher Weise die allgemeinen Nutzungsbedingungen des von ihnen angebotenen Dienstes zur Verfügung; sie nehmen darin Bestimmungen auf, die die Online-Veröffentlichung der in Absatz I Unterabsatz 1 genannten illegalen Inhalte verbieten; sie beschreiben darin in klarer und präziser Weise ihre Moderationsregelungen, die darauf abzielen, gegebenenfalls solche Inhalte zu erkennen und zu verarbeiten, die Verfahren und die dafür verwendeten menschlichen oder automatisierten Mittel sowie die von ihnen ergriffenen Maßnahmen, die die Verfügbarkeit, die Sichtbarkeit und die Zugänglichkeit dieser Inhalte beeinträchtigen, detailliert darzulegen; sie geben darin die Maßnahmen an, die sie in Bezug auf Nutzer, die diese Inhalte online zur Verfügung gestellt haben, umsetzen, sowie die nationalen und rechtlichen Rechtsbehelfe, die diesen Nutzern zur Verfügung stehen;
„4. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über die eingesetzten Mittel und die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der in diesem Absatz I Unterabsatz 1 angeführten rechtswidrigen Inhalte an Nutzer im französischen Hoheitsgebiet, indem sie gemäß den vom Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten festgelegten Verfahren und in den von diesem festgelegten zeitlichen Abständen die von diesem definierten Informationen und die von diesem quantifizierten Indikatoren veröffentlichen, die sich insbesondere auf die Bearbeitung von Verfügungen oder Auskunftsersuchen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, eingegangene Meldungen und die Auswahl interner Rechtsbehelfe beziehen, sowie gegebenenfalls die Kriterien für die Auswahl vertrauenswürdiger Dritter, deren Meldungen vorrangig behandelt werden, und die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit diesen Personen;
„5. Sie führen ein leicht zugängliches und benutzerfreundliches Verfahren ein, das es jeder Person ermöglicht, auf elektronischem Wege unter Angabe der in Artikel 6 Absatz I Nummer 5 genannten Elemente Inhalte zu melden, die ihrer Ansicht nach einen Verstoß gegen die in Absatz I Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen darstellen;
„6. Sie stellen sicher, dass Meldungen von Stellen, die sie als vertrauenswürdige Dritte in Bezug auf illegale Inhalte gemäß Absatz I Unterabsatz 1 anerkennen, vorrangig behandelt werden.
Der Status vertrauenswürdiger Dritter wird gemäß den vom Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten unter transparenten, nichtdiskriminierenden Bedingungen festgelegten Modalitäten und auf deren Antrag Stellen gewährt, die über besondere Fachkenntnisse und Kompetenzen für die Aufdeckung, Identifizierung und Meldung illegaler Inhalte gemäß Absatz I Unterabsatz 1 verfügen, kollektive Interessen vertreten und Garantien für Sorgfalt und Objektivität bieten;
„7. Sie wenden angemessene menschliche und technologische Verfahren und Mittel an, die es ihnen ermöglichen,
„a) unverzüglich den sicheren Empfang von Benachrichtigungen über die in diesem Absatz I Unterabsatz 1 genannten illegalen Inhalte zu bestätigen, vorbehaltlich der Informationen, die erforderlich sind, um den Autor zu kontaktieren;
„b) sicherzustellen, dass diese Meldungen rechtzeitig in angemessener Weise analysiert werden;
„c) den Autor über die dort ergriffenen Maßnahmen und über die verfügbaren nationalen und rechtlichen Rechtsbehelfe zu informieren, vorbehaltlich der erforderlichen Informationen, um sie zu kontaktieren;
„d) falls beschlossen wird, Inhalte zu entfernen oder aus Gründen der Nichtbeachtung der Bestimmungen von diesem Absatz I Unterabsatz 1 zu sperren, den Benutzer am Ort der Veröffentlichung zu informieren, sofern die erforderlichen Informationen verfügbar sind, um sich mit dieser Person in Verbindung zu setzen:

„- unter Angabe der Gründe für die Entscheidung;
„- unter Angabe, ob diese Entscheidung mit Hilfe eines automatisierten Werkzeugs getroffen wurde;
„- sie über die ihnen zur Verfügung stehenden innerstaatlichen und gesetzlichen Rechtsmittel zu informieren;
„- und indem die betreffende Person darüber informiert wird, dass zivil- und strafrechtliche Sanktionen für die Veröffentlichung illegaler Inhalte verhängt werden.

„Dies gilt nicht, wenn eine Behörde aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten darum ersucht;
„8. Sie setzen interne Abhilfemaßnahmen ein, die:
„a) es dem Autor einer Benachrichtigung über illegale Inhalte, auf die in diesem Absatz I Unterabsatz 1 Bezug genommen wird, erlauben, die Entscheidung des Betreibers in Reaktion auf diese Meldung anzufechten;
„b) es dem Nutzer, der Urheber der Veröffentlichung von Inhalten ist, die Gegenstand einer Entscheidung gemäß Nummer 7 Buchstabe d sind, erlauben, diese Entscheidung anzufechten;
„c) es dem Benutzer, der von einer Entscheidung gemäß Nummer 9 Buchstabe a oder Buchstabe b betroffen ist, erlauben, diese Entscheidung anzufechten.
„Sie stellen sicher, dass diese Systeme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und eine angemessene und zügige Bearbeitung der Rechtsbehelfe ermöglichen, die nicht ausschließlich auf dem Einsatz automatisierter Mittel beruht, wobei der Nutzer unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten ist und die vom Betreiber durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Inhalt oder den Nutzer unverzüglich aufzuheben sind, wenn die angefochtene Entscheidung im Lichte des ergriffenen Rechtsbehelfs möglicherweise nicht gerechtfertigt war;
„9. Wenn sie beschließen, solche Verfahren umzusetzen, legen sie in ihren Nutzungsbedingungen klar und präzise die Verfahren fest, die zu Folgendem führen:
„a) Aussetzung oder – in den schwerwiegendsten Fällen – Kündigung des Kontos von Nutzern, die wiederholt Inhalte hochgeladen haben, die gegen die Bestimmungen von diesem Absatz I Unterabsatz 1 verstoßen;
„b) Aussetzung des Zugangs zum Benachrichtigungsmechanismus von Benutzern, die wiederholt offensichtlich unbegründete Mitteilungen zu den in demselben Unterabsatz genannten Inhalten gesendet haben.
„Wenn solche Verfahren zur Anwendung kommen, ist eine Einzelfallanalyse zur objektiven Charakterisierung des Vorliegens des in Nummer 9 Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Verhaltens durchzuführen, in der insbesondere berücksichtigt werden:

„- die Menge der in diesem Absatz I Unterabsatz 1 genannten rechtswidrigen Inhalte oder die Zahl der offensichtlich unbegründeten Mitteilungen, die vom Nutzer im abgelaufenen Jahr verursacht wurden, sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Gesamtmenge des Inhalts oder der Anzahl der Mitteilungen, für die er verantwortlich war;
„- und die Schwere und Folgen dieser Missbräuche.

„Bei der Durchführung dieser Verfahren ist dafür zu sorgen, dass die unter Nummer 9 Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Maßnahmen ihrer Art nach in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des betreffenden Verhaltens stehen und dass im Falle einer Aussetzung diese für einen angemessenen Zeitraum ausgesprochen wird. Der Nutzer erhält vorab eine Warnung und Informationen über die Mittel bei einer internen Beilegung und die Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen.
„II. - Die in diesem Absatz I Unterabsatz 1 genannten Betreiber, deren Aktivitäten im französischen Hoheitsgebiet die per Dekret festgelegte und die in Absatz I Unterabsatz 1 angeführte Zahl der Verbindungen überschreiten, müssen:
„1. jährlich eine Bewertung der systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste im Hinblick auf die Verbreitung der in Absatz 1 angeführten Inhalte und im Hinblick auf die Verletzungen von Grundrechten, einschließlich der Meinungsfreiheit, vornehmen. Bei dieser Bewertung sind die Merkmale dieser Dienste zu berücksichtigen, insbesondere ihre Auswirkungen auf die virale Verbreitung oder Massenverbreitung der oben genannten Inhalte;
„2. angemessene, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Merkmale ihrer Dienste und den Umfang und das Ausmaß der am Ende der Bewertung gemäß Absatz II Unterabsatz 1 ermittelten Risiken, die darauf abzielen, die Risiken der Verbreitung solcher Inhalte zu mindern; diese Maßnahmen können sich insbesondere auf die Verfahren und die personellen und technischen Mittel beziehen, mit denen solche Inhalte erkannt, identifiziert und behandelt werden, wobei die Risiken einer ungerechtfertigten Beseitigung nach dem geltenden Recht und ihren Nutzungsbedingungen vermieden werden;
„3. der Öffentlichkeit gemäß den vom Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten festgelegten Verfahren und in den von diesem festgelegten zeitlichen Abständen Bericht über die Bewertung dieser systemischen Risiken und die umgesetzten Maßnahmen zur Risikominderung erstatten.
„III. - Die in diesem Absatz I Unterabsatz 1 genannten Betreiber berichten dem Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten gemäß den in Artikel 62 des oben zitierten Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 enthaltenen Bedingungen über die Verfahren und Mittel für die Anwendung dieses Artikels.“

II. - Das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 19 Absatz I Ziffer 1 Unterziffer 3 wird der Wortlaut: „sowie Video-Sharing-Plattformen“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Video-Sharing-Plattformen sowie die in Artikel 62 angeführten Online-Plattformbetreiber“;
2. In Absatz 12 von Artikel 42-7 wird die Referenz: „und 48-3“ durch folgende Referenzen ersetzt: „48-3 und 62“;
3. Titel IV wird durch ein Kapitel III wie folgt ergänzt:

„KAPITEL III
„Bestimmungen für Online-Plattformen zur Bekämpfung von Hassinhalten

„Artikel 62. - I. - Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten stellt sicher, dass die Betreiber von Online-Plattformen gemäß Artikel 6-4 Absatz I des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft die Bestimmungen desselben Artikels 6-4 einhalten, wobei bei jedem der von ihnen angebotenen Dienste die Merkmale des Dienstes und die Angemessenheit der vom Betreiber eingesetzten Mittel berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß und die Schwere der Risiken der Verbreitung der in Artikel 6-4 Absatz I Unterabsatz 1 des zitierten Gesetzes genannten Inhalte in diesem Dienst und die Risiken einer ungerechtfertigten Beseitigung nach geltendem Recht und seinen Nutzungsbedingungen. Er gibt für diese Plattformbetreiber Leitlinien für die Anwendung von Artikel 6-4 des zitierten Gesetzes heraus.
„Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten sammelt von solchen Betreibern gemäß den in Artikel 19 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen die zur Überwachung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Informationen. In diesem Sinne gewähren die in Artikel 6-4 Absatz II des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 angeführten Betreiber Zugang zu den Funktionsgrundlagen der automatisierten Instrumente, die sie zur Erfüllung dieser Verpflichtungen einsetzen, zu den von diesen Instrumenten verwendeten Parametern, zu den zur Bewertung und Verbesserung ihrer Leistung verwendeten Methoden und Daten sowie zu allen anderen Informationen oder Daten, die es im Rahmen der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten ermöglichen, ihre Wirksamkeit zu bewerten. Gemäß diesen Bestimmungen kann der Rat über spezielle Programmierschnittstellen verhältnismäßige Anträge auf Zugang zu allen Daten richten, die für die Bewertung der Wirksamkeit der Instrumente relevant sind. Unter Einhaltung dieser Bestimmungen und zu denselben Zwecken kann er angemessene Methoden für die automatisierte Erhebung öffentlich zugänglicher Daten anwenden, um auf die erforderlichen Daten zuzugreifen, auch dort wo der Zugriff auf solche Daten eine Kontoanmeldung erfordert.
„Er legt die Informationen und quantifizierten Indikatoren fest, die diese Betreiber gemäß Artikel 6-4 Absatz I Nummer 4 veröffentlichen müssen, sowie die Modalitäten und Zeitabstände dieser Veröffentlichungen.
„Er veröffentlicht jährlich eine Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 6-4.
„II. - Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten ermutigt die in Art. 6-4 Absatz 1 des oben zitierten Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 genannten Online-Plattformbetreiber zur Umsetzung folgender Maßnahmen:
„1. Instrumente für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Plattformbetreibern in einem offenen Format im Einklang mit seinen Empfehlungen zur Bekämpfung der in Artikel 6-4 genannten Verstöße;
„2. Angemessene technische Vorrichtungen, die es bis zur Verarbeitung der in Artikel 6-4 genannten Inhalte ermöglichen, die Weitergabe dieser Inhalte und die Exposition der Öffentlichkeit ihnen gegenüber zu begrenzen;
„3. Gemeinsame technische Standards für die Interoperabilität zwischen öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten im Einklang mit dem Stand der Technik, die dokumentiert und stabil sind, um die freie Wahl der Nutzer zwischen verschiedenen Plattformen zu erleichtern.
„III. - Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten kann die Betreiber durch eine Mahnung auffordern, innerhalb der von ihm festgesetzten Frist die Bestimmungen von Artikel 6-4 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 einzuhalten und ihm auf seine Auskunftsanforderung nach Absatz I Unterabsatz 2 dieses Artikels zu antworten.
„Kommt der Betreiber der erhaltenen Aufforderung nicht nach, so kann der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten unter den in Artikel 42-7 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen eine Geldbuße verhängen, deren Höhe der Schwere des Verstoßes und gegebenenfalls dessen Wiederholung Rechnung trägt und 20 Mio. EUR bzw. 6 % des Gesamtjahresumsatzes des Vorjahres nicht übersteigt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Wurde in einem anderen Staat wegen desselben Verstoßes eine auf derselben Grundlage berechnete Geldstrafe verhängt, so wird der Betrag dieser Geldstrafe bei der Festlegung der nach diesem Absatz verhängten Geldstrafe berücksichtigt.
„Abweichend von Unterabsatz 2 dieses Absatzes III darf die verhängte Sanktion im Falle der Weigerung, die von der Regulierungsbehörde gemäß Absatz I Unterabsatz 2 angeforderten Informationen offenzulegen, oder im Falle der Übermittlung falscher oder irreführender Informationen 1 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht übersteigen.
„Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten kann die Mitteilungen und verhängten Sanktionen veröffentlichen. Er legt nach seinem Ermessen entsprechend dem Schweregrad des Verstoßes die Einzelheiten einer solchen Veröffentlichung fest. Er kann auch anordnen, dass seine Entscheidung in bestimmten Publikationen, Zeitungen und Medien auf Kosten der Betreiber, die der Aufforderung oder Sanktion unterliegen, veröffentlicht wird.
„Bußgelder werden als Nicht-Steuer- und Nicht-Vermögensschulden gegenüber dem Staat eingezogen.“

4° Nach dem Wortlaut: „mit dem Ergebnis“ lautet das Ende von Artikel 108 Unterabsatz 1 wie folgt: „aus dem Gesetz Nr. 2021-1109 vom 24. August 2021 zur Stärkung der Einhaltung der Grundsätze der Republik.“
III. - A. - Die Bestimmungen dieses Artikels gelten bis zum 31. Dezember 2023.
B. - Abweichend von A gilt dieser Artikel ab dem 7. Juni 2022 nicht für die Bekämpfung der öffentlichen Verbreitung terroristischer Inhalte im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.

(…).